



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

1. Ausgangslage

An der Session vom 22. Oktober 2018 behandelte der Grosse Rat in erster Lesung die Revision des Energiegesetzes. Dabei wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, die auf die zweite Lesung hin geklärt werden sollen. Diese betreffen die Entschädigung vorgenommener Investitionen in Gasheizungen oder in Gasheizsysteme, welche mittelfristig nicht mehr gebraucht werden können sowie die Anwendbarkeit von Art. 11a Abs. 4 EnerG auf Frostheizungen. In der ersten Lesung wurde zudem die Streichung von Art. 11 Abs. 3 EnerG beschlossen, welcher die Zulässigkeit von beheizten Freiluftbädern auf solche mit einem Volumen von mehr als 8m³ beschränkte.

Die Standeskommission hat diese Punkte abgeklärt und erstattet wie folgt Bericht:

2. Entschädigung für Gasheizungen

Grossrat Martin Breitenmoser stellte zu Art. 11b EnerG die Frage, ob unter Umständen getätigte Investitionen in eine Gasheizung staatlich entschädigt werden könnten. In den letzten Jahren seien viele Ölheizungen durch eine Gasheizung mit einem Anschluss bei der GRAVAG Erdgas AG ersetzt worden. Diese Investitionen wären unter Umständen nicht getätigt worden, wenn die Grundeigentümer von der neuen gesetzlichen Bestimmung in Art. 11b EnerG Kenntnis gehabt hätten.

Art. 11b EnerG regelt den Einsatz von erneuerbarer Energie beim Ersatz eines Wärmeerzeugers. Erst wenn ein Wärmeerzeuger ersetzt wird, muss künftig mindestens 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Im vom Grossrat Martin Breitenmoser geschilderten Fall, in welchem ein Grundeigentümer erst kürzlich eine Öl- durch eine Gasheizung ersetzt hat, hat dieser somit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Das Gesetz sieht keine sofortige Sanierungspflicht vor. Erst wenn der Grundeigentümer eine bestehende Heizung ersetzen muss, ist neu ein Teil der Wärme mit erneuerbarer Energie zu produzieren. Die Lebensdauer einer Heizung beträgt zirka 15 bis 20 Jahre. Zudem sind Heizsysteme nach dem Ersatz keinesfalls wertlos. Diese sind aber durch 10% erneuerbare Energie - zum Beispiel durch eine thermische Solaranlage oder eine Holzheizung - zu ergänzen. Falls ein Grundeigentümer somit seine Gasheizung wiederum durch eine Gasheizung ersetzt, gehen seine getätigten Anschlussinvestitionen nicht verloren.

Die Standeskommission hält daher Entschädigungen für installierte Gasheizungen nicht für angezeigt.

3. Frostschutzheizungen

Grossrat Pius Federer wollte in der ersten Lesung wissen, ob Frostschutzheizungen auch unter den Begriff einer Notheizung gemäss Art. 11a Abs. 4 EnerG fallen. Falls dies nicht so wäre, müsse die Bestimmung präzisiert werden.

Die Vollzugshilfe für die MuKE n 2014 zum Modul «Heizung und Warmwasser» definiert den Begriff der Notheizung auf Seite 4 wie folgt: «Als Notheizung wird eine Heizung bezeichnet, welche die Leistung einer bestehenden Wärmeerzeugungsanlage wie einer Wärmepumpe oder eines handbeschickten Holzheizkessels, die nach dem Stand der Technik dimensioniert wurden, vervollständigen soll, wenn die Aussentemperatur tiefer ist als die Auslegetemperatur (bei einer Wärmepumpe) oder bei Abwesenheit der Hausbewohner (Holzheizung).» Frostschutzheizungen fallen dann unter Art. 11a Abs. 4 EnerG, wenn sie dazu dienen, die Temperatur eines nicht ständig bewohnten Hauses so hoch zu halten, dass die Wasserleitungen nicht zufrieren.

Handelt es sich bei einer Frostschutzheizung um eine Heizung im Freien, fällt sie unter Art. 10 Abs. 1 EnerG. Gemäss dieser Bestimmung sind Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a EnerG können allerdings Ausnahmen vom Erfordernis der Verwendung von erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme beim Bau, dem Ersatz oder der Änderung bestehender Heizungen im Freien bewilligt werden, wenn die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert. Frostschutzheizungen fallen in den Anwendungsbereich von Art. 10 Abs. 2 lit. a EnerG und sind somit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie dürfen mit nichterneuerbarer Energie betrieben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 2 lit. a EnerG gegeben sind. Die Ständekommission erachtet die bestehende Regelung als ausreichend.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 4. Dezember 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der stillst. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Fassung nach 1. Lesung
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Energiegesetzes
(EnerG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 730.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG),

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Energiegesetz (EnerG) vom 29. April 2001:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Vorbild der öffentlichen Hand (Überschrift geändert)

¹ Für öffentliche Bauten im Eigentum von Kanton, Bezirk, Schul- und Kirchgemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Die Standeskommission legt einen Standard fest.

² Der Elektrizitätsverbrauch ist bis 2030 bezogen auf die Geschossfläche um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken oder im gleichen Umfang durch neu zugebaute erneuerbare Energien zu ersetzen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, kann das Departement Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.

Titel nach Art. 5**II. (aufgehoben)****Art. 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.

² Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.

³ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass verstärkt Abwärme und erneuerbare Energien genutzt werden.

⁴ Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude, Gebäudeteile oder Anlagen nicht entsprechen, an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

⁵ Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.

Titel nach Art. 6 (neu)**Ila. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen****Art. 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

Erweiterte Anforderungen (Überschrift geändert)

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, insbesondere Aufstockungen und Anbauten, müssen nach dem Stand der Technik energieeffizient erstellt und ausgerüstet werden.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz sowie Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

Art. 7a (neu)

Eigenproduktion

¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität auf der Parzelle der Neubaute selber produziert.

² Die Verordnung regelt Art, Umfang und Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Erfassung Wärmeverbrauch (Überschrift geändert)

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, VHKA).

² Neue Gebäude, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten.

³ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten.

⁴ Mehrere bestehende Gebäude mit gemeinsamer zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle saniert wird.

⁵ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Art. 11 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 11a Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 11b (neu)

Ersatz Wärmeerzeuger

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist die Wärmeerzeugung so einzurichten, dass mindestens 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energie gedeckt wird. Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Art. 11c (neu)

Elektro-Wassererwärmer

¹ Die Neuinstallation und das Ersetzen zentraler Wassererwärmer, die ausschliesslich elektrisch beheizt werden, ist nicht zulässig.

² Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

Art. 12a Abs. 1 (geändert)

Vollzug (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann für den Vollzug vereinheitlichte Gebäudeausweise verlangen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat setzt diesen Beschluss in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Synopse

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

Antrag Ständekommission	Fassung nach 1. Lesung
<p>Art. 11 Beheizte Freiluftbäder</p> <p>¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>² Elektrische Wärmepumpen dürfen für Massnahmen gemäss Abs. 1 dieses Artikels eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Abdeckung gegen Wärmeverluste erforderlich.</p> <p>³ Als Freiluftbäder im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>